

Aktenzeichen: 5 AZR 848/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 10. Februar 1982

Az. 5 AZR 848/79

I. Arbeitsgericht Marburg

Urteil vom 11. Juli 1978

Az. 1 Ca 16/78

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 3. Mai 1979

Frankfurt/Main

Az. 3/6 Sa 881/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anforderung an die Revisionsbegründung

Gesetz:

ArbGG § 72 Abs. 5; ZPO § 554 Abs. 3 Nr. 3 a, § 550

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 848/79

3/6 Sa 881/78 Frankfurt/Main

Verkündet am
10. Februar 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Dr. Koffka für Recht erkannt:

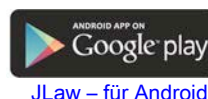
1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 3. Mai 1979 - 3/6 Sa 881/78 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist Eigentümer eines ca. 10 ha großen landwirtschaftlichen Anwesens. Die Klägerin ist die Ehefrau des ältesten Sohnes des Beklagten.

Nachdem der Ehemann der Klägerin seine Jugend auf dem Bauernhof seines Großvaters verbracht hatte, kam er im Jahre 1947 auf das landwirtschaftliche Anwesen des Beklagten und arbeitete dort mit seiner vollen Arbeitskraft. Nach ihrer Heirat im Jahre 1950 zog auch die Klägerin auf den Hof des Beklagten und arbeitete dort mit. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen. Die Klägerin und ihre Familie erhielten freie Kost und Wohnung; die notwendige Kleidung wurde aus den Einkünften der Landwirtschaft bezahlt. Außerdem zahlte der Beklagte der Klägerin und ihrem Ehemann gemeinsam ein Taschengeld von 10,-- DM wöchentlich. Mitte der 50iger Jahre kaufte der Beklagte ein Kraftfahrzeug, das die Klägerin mit ihrer Familie ständig nutzen konnte.

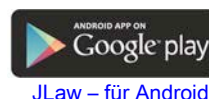
Zu Beginn der Tätigkeit auf dem Hof versprach der Beklagte dem Ehemann der Klägerin, er werde ihm zum Ausgleich seiner Arbeitsleistungen später einmal das landwirtschaftliche Anwesen übertragen. Nach der Eheschließung erstreckte sich die Zusage auch auf die Klägerin. In der Folgezeit kam es zwischen den Parteien immer wieder zu Gesprächen und Auseinandersetzungen über den Zeitpunkt, zu dem der Hof übereignet werden sollte. Nachdem diese Verhandlungen bis zum Sommer 1968 ergebnislos waren, nahm der Ehemann der Klägerin ein Arbeitsverhältnis in einem Baubetrieb auf und arbeitete nur noch abends und an arbeitsfreien Tagen auf dem Hof des Beklagten mit. Die Klägerin selbst arbeitete weiterhin voll auf dem Anwesen.

Ein im Jahre 1970 auf Veranlassung des Beklagten gefertigter Entwurf eines notariellen Übergabevertrages sah vor, daß das landwirtschaftliche Anwesen mit Ausnahme der Grundstücke in einer Größe von rund 1,15 ha auf den Ehemann der Klägerin übertragen werden sollte. Dieser lehnte dieses Angebot als unzureichend ab.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Gespräche über die Hofübergabe wurden in der Folgezeit weitergeführt und nahmen zum Teil sehr heftige Formen an. Im Frühjahr 1976 erklärte der Beklagte schließlich, er sei nicht mehr bereit, dem Ehemann der Klägerin das Anwesen zu übertragen. Darauf verließ die Klägerin mit ihrer Familie am 10. Juli 1976 den Hof.

Mit ihrer am 17. Januar 1978 erhobenen Klage verlangt die Klägerin Vergütung für die von ihr in den Jahren 1950 bis 1976 erbrachten Arbeitsleistungen. Unter Zugrundelegung der üblichen Landarbeiterlöhne hat sie eine Gesamtforderung von 77.939,-- DM errechnet. Hiervon macht die Klägerin für die Zeit von 1950 bis 1971 einen Teilbetrag von 5.000,-- DM und für die Zeit von 1972 bis zum 1. Juli 1976 einen Teilbetrag von 5.000,-- DM geltend.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von 10.000,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 17. Januar 1978
zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat vorge-
tragen, die Hofübergabe sei unzumutbar geworden, weil der
Ehemann der Klägerin ihn beschimpft und bedroht habe. Die
Hofübergabe sei auch dadurch vereitelt worden, daß der Ehe-
mann der Klägerin das ihm im Jahre 1970 gemachte Angebot
abgelehnt habe. Vorsorglich hat der Beklagte die Einrede
der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß ver-
urteilt. Die Berufung des Beklagten ist ohne Erfolg geblieben.
Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungs-
antrag weiter.

In der Begründung seiner Revision hat der Prozeßbevoll-
mächtigte des Beklagten wörtlich folgendes ausgeführt:

"Das im Antrag genannte Urteil wird in vollem
Umfang angefochten. Die Revision wird darauf
gestützt, daß das angefochtene Urteil des
Landesarbeitsgerichts auf einer Verletzung
von Rechtsnormen beruht. Es weicht von der
Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts
5 AZR 303/76 ab. Die Ansprüche sind - soweit
sie überhaupt bestehen - verjährt. Auf die
diesseitigen, im Schriftsatz vom 26.1.1979



enthaltenen diesbezüglichen Rechtsausführungen
wird verwiesen."

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist unzulässig, da sie nicht ordnungsgemäß begründet worden ist (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 554 Abs. 3 Nr. 3 a ZPO).

1. Nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 a ZPO müssen in der Revisionsbegründung die Revisionsgründe angegeben werden. Die Revisionsbegründung muß sich mit der Begründung des von ihr bekämpften Urteils auseinandersetzen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Revisionskläger das angefochtene Urteil genau überprüft und die Rechtslage neu durchdenkt. Die Kritik an dem Urteil soll zur richtigen Rechtsfindung beitragen und außerdem eine Partei davor bewahren, daß unbedachte Revisionen durchgeführt werden (BAG AP Nr. 15 zu § 554 ZPO). Die Revisionsbegründung muß auch bei materiell-rechtlichen Rügen die Gründe aufzeigen, die das angefochtene Urteil unrichtig erscheinen lassen. Hierzu bedarf es einer Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung. Es muß dargelegt werden, warum eine Rechtsnorm auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (§ 550 ZPO). Hierzu sind Rechtsausführungen erforderlich, aus denen hervorgeht, aus welchen Gründen die rechtliche Würdigung in dem angefochtenen Urteil für unrichtig gehalten wird (RGZ 117, 168 [171]; BGH LM Nr. 22 zu § 554 ZPO; BGH NJW 1981, 1620; BSG AP Nr. 16 zu § 554 ZPO).

2. Diesen Erfordernissen genügt die hier vorliegende Revisionsbegründung nicht.

a) Aus dem Hinweis, das angefochtene Urteil weiche von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts 5 AZR 303/76 (AP Nr. 29 zu § 612 BGB) ab, die Ansprüche seien verjährt, läßt sich allenfalls entnehmen, daß eine unrichtige Anwendung der Verjährungsvorschrift (§ 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB) gerügt werden soll. Es hätte jedoch einer Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil und genauer Darlegungen darüber bedurft, inwieweit die Verjährungsvorschrift auf den fest-

stellten Sachverhalt unrichtig angewendet sein soll und weshalb das Berufungsgericht von dem Urteil 5 AZR 303/76 abgewichen sein soll. Falls der Beklagte die Frage der Verjährung anders beurteilt wissen wollte, als es das Landesarbeitsgericht getan hat, mußte er sich im einzelnen mit der Begründung in dem angefochtenen Urteil auseinandersetzen und darlegen, warum er die Erwägungen für nicht zutreffend hält.

b) Hierzu genügt es auch nicht, wenn der Beklagte in der Revisionsbegründung auf seinen Schriftsatz vom 26. Januar 1979 verweist.

Eine Bezugnahme auf in der Vorinstanz zu den Akten gereichten Schriftsätze vermag die Revisionsbegründung nicht zu ersetzen; denn auch das ist nur ein Beharren auf dem, was schon früher gesagt worden ist; hierin ist keine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil zu sehen (Grunsky in Stein/Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 554 Anm. III A 2 zu N 19). Außerdem kann aus dem angeführten Schriftsatz auch nichts dafür entnommen werden, inwieweit die Verjährungsfrist nach Auffassung des Revisionsklägers falsch angewandt sein soll. Der angeführte Schriftsatz befaßt sich überhaupt nicht mit der Frage der Verjährung.

3. Die Revision war danach als unzulässig zu verwerfen mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO.

Dr. Thomas

Scherer

Dr. Heither

Dr. Koffka

Michels-Holl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

